

Durchsuchung in Unternehmen

- Verhaltensregeln -



Nicht in Panik geraten, Ruhe bewahren, nicht beeindrucken lassen, keine Konfrontation, nichts vernichten oder löschen, nicht weglaufen!

1. Unternehmensleitung verständigen!

Bei Eintreffen von Ermittlungspersonen (Polizei, Staatsanwaltschaft, Steuer- oder Zollfahndung) umgehend die Unternehmensleitung, ggf. auch die Rechtsabteilung oder sonstigen hausinternen Koordinator informieren.

Die Geschäftsleitung ist Inhaber des Hausrechts der zu durchsuchenden Räume und hat ein Anwesenheitsrecht bei der Durchsuchung (§ 106 Absatz 1 Satz 2 StPO). Auf Anwesenheit ausdrücklich bestehen, ggf. Weigerung protokollieren lassen.

2. Sofort Verteidigerbüro anrufen!

Dem von der Durchsuchung Betroffenen darf ein Telefonkontakt zu seinem Rechtsanwalt nicht verwehrt werden. Eine etwaige Weigerung protokollieren lassen.

Eine generelle Telefonsperre ist unzulässig. Unterbunden werden können Handlungen, die den Durchsuchungserfolg gefährden, also z. B. Warnungen an Mitglieder der Geschäftsleitung oder Mitarbeiter, deren Büros bzw. Räume durchsucht werden sollen.

3. Auf Erscheinen des Rechtsanwalts warten!

Den Durchsuchungsleiter bitten, mit dem Beginn der Durchsuchung bis zum Erscheinen des Rechtsanwalts zu warten.

Eine Verpflichtung des Durchsuchungsleiters dazu besteht aber nicht.

4. Namen des Einsatzleiters und der weiteren Personen notieren!

Name, Dienstbezeichnung und Telefonnummer der Ermittlungspersonen erfassen oder Visitenkarten erbitten. Bei Weigerung Dienstausweis zum Nachweis der Legitimation verlangen. Weigert sich eine der Personen und wird diese auch nicht durch den Einsatzleiter legitimiert, diese zum Verlassen der Räume auffordern und den Vorgang durch den Einsatzleiter protokollieren lassen.

5. Durchsuchungsbeschluss aushändigen lassen!

Vor Beginn der Durchsuchung die Aushändigung des Durchsuchungsbeschlusses fordern, damit die Rechtmäßigkeit der Anordnung, eine freiwillige Herausgabe der Beweismittel erwogen und der zulässige Umfang der Durchsuchung kontrolliert werden kann.

6. Unterrichtung über Gründe und Ziele der Durchsuchung fordern!

Liegt noch kein Durchsuchungsbeschluss vor und wird die Maßnahme mit „Gefahr in Verzug“ begründet, den Durchsuchungsleiter zur Darlegung der Gründe für die behauptete „Gefahr in Verzug“, über die Gründe und Ziele der Durchsuchung sowie die Angabe des/der Beschuldigten auffordern, die Erklärung protokollieren und aktenkundig machen lassen. Eine etwaige Weigerung ebenfalls protokollieren lassen.

7. Bereitstellen eines Raumes mit Fotokopierer!

Vor Beginn der Durchsuchung deren Abwicklung besprechen. Dabei auch erörtern, wie der Geschäftsbetrieb möglichst reibungslos aufrechterhalten und eine schädliche Außenwirkung vermieden werden kann. In einem bereitgestellten Raum können die gefundenen Unterlagen zunächst gesammelt werden. Die Frage der Sicherstellung oder Beschlagnahme sowie der Anfertigung von Kopien können dann am Ende der Durchsuchung mit dem Durchsuchungsleiter erörtert werden.

8. Vernehmungen auf dem Firmengelände!

Während die angeordnete Durchsuchung oder die wegen „Gefahr in Verzug“ zu dulden ist und das Hausrecht des Firmeninhabers einschränkt, ist grundsätzlich nicht

zu dulden, dass die Beamten den Aufenthalt zu anderen Zwecken benutzen, insbesondere zu Vernehmungen von Unternehmensangehörigen zur Sache.

Derartige Maßnahmen sind nur mit Willen des Hausrechtsinhabers statthaft. Dieser sollte sein Einverständnis nur nach Abklärung mit seinem Rechtsanwalt erklären, in der Regel aber ablehnen. Gegen den Willen durchgeführte Maßnahmen mit dem Hinweis auf deren Ablehnung protokollieren lassen.

9. Angaben zur Sache!

Ohne Anwesenheit eines Anwalts grundsätzlich jedes Gespräch zur Sache durch Verantwortliche und Mitarbeiter unterbinden bzw. unterlassen. Dies betrifft auch sog. informativische Vorgespräche oder zunächst harmlos erscheinende Fragen und Gespräche mit Bezug auf die Sache.

Hinweise der Beamten, dass sich derartige Angaben bei der späteren Beurteilung des Sachverhalts positiv auswirken könnten, sind völlig unverbindlich und durch den Beamten weder beeinfluss- noch durchsetzbar.

In Einzelfällen können sofortige Angaben zweckmäßig sein. Dies sollte aber der ausschließlich Ihre Interessen wahrnehmende Rechtsanwalt und nicht der ganz andere Interessen verfolgende Durchsuchungsbeamte entscheiden bzw. beurteilen.

10. Vernehmung!

Wird eine Vernehmung gestattet, zunächst Aufklärung darüber verlangen, ob es sich um eine Beschuldigten- oder Zeugenvernehmung handeln soll.

11. Vernehmung als Beschuldigter!

Bei einer Vernehmung als Beschuldigter ohne Anwesenheit Ihres Anwalts oder dessen zuvor eingeholte Empfehlung grundsätzlich jegliche Angaben zur Sache (anders bei den Angaben der Personalien) zunächst verweigern. Durch unzulässige Äußerungen des Vernehmungsbeamten, dass dies ein Eingeständnis von Schuld oder eines schlechten Gewissens sei, nicht beeinflussen, sondern derartige Erklärungen protokollieren lassen.

12. Allgemeines Vorgespräch!

Auch wenn Ihnen ein solches Gespräch während der Durchsuchung als völlig unverbindlich und harmlos erklärt wird, werden Sie jede aus Sicht des Beamten wichtige Äußerung dabei in einem Aktenvermerk in den Akten finden und nicht verhindern können, dass sich die dabei gemachten Äußerungen ggf. nachteilig für Sie in den Köpfen festsetzen, möglicherweise aber aus dem Zusammenhang gerissen sind und ganz anders gemeint waren.

Sprechen Sie mit einem netten Beamten oder einer Beamtin deshalb über alle möglichen sonstigen Dinge, aber unter dem Druck einer Durchsuchungsaktion in keinem Fall über die Sache selbst.

13. Vernehmung als Zeuge!

Soll die zugelassene Vernehmung gelegentlich der Durchsuchung als Zeuge erfolgen, können Angaben gegenüber Polizei-, Zoll- oder Steuerfahndungsbeamten ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Gegenüber einem Staatsanwalt oder Richter kann die Aussage dagegen nur bei Vorliegen besonderer Umstände verweigert werden, auf die vor Beginn der Vernehmung jeweils hingewiesen wird.

14. Entbindung von der Schweigepflicht!

Wird versucht, von Ihnen eine Schweigepflichtentbindungserklärung für die für Ihre Firma tätigen Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zu erhalten, lehnen Sie ohne vorherige Abklärung mit Ihrem Anwalt ein solches Ansinnen zunächst ab.

15. Begleitung und Beobachtung der Ermittler!

Es gibt kein Recht der Ermittler auf unbeobachtete Durchsuchungen. Stellen Sie deshalb für jeden Beamten bzw. jeden zu durchsuchenden Raum einen kompetenten Mitarbeiter ab, die die Maßnahmen begleitet und protokolliert. Dabei ist vor allen Dingen darauf zu achten, dass nur die im Beschluss oder vor Beginn genannten

Räume oder Bereiche durchsucht werden und keine anderen, wenn dies nicht begründet und für die Akten protokolliert wird.

16. Keine Unterlagen oder Daten vernichten!

Auf keinen Fall dürfen Unterlagen beiseitegeschafft oder Daten vernichtet werden. Ein derartiges Verhalten kann, wenn es durch den Beschuldigten geschieht, den Haftgrund der Verdunklungsgefahr oder bei Mitarbeitern den Verdacht einer Strafvereitelung begründen.

17. Durchsicht von Papieren und Dateien!

Auf Anordnung des Staatsanwalts dürfen auch Polizeibeamte, sog. Ermittlungspersonen (Verordnung über die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft) Papiere und entsprechend auch elektronische Datenträger durchsehen.

Fehlt es an einer Anordnung durch den Staatsanwalt und werden Sie zu einer Genehmigung zur Durchsicht aufgefordert, dann sollte diese nur nach Beratung durch Ihren Rechtsanwalt erteilt werden.

18. Herausgabe von Unterlagen und Dateien!

Wenn Unterlagen nach Auffassung der Ermittlungsbeamten beweisrelevant sein können, dann können diese sichergestellt und bei nicht freiwilliger Herausgabe beschlagnahmt werden.

Einer freiwilligen Herausgabe sollten Sie nur nach Rücksprache mit Ihrem Anwalt zustimmen, sonst aber grundsätzlich ablehnen.

Es empfiehlt sich, Zugangshindernisse zu Räumen, Schränken, Tresoren EDV-Anlagen usw. selbst aufzuheben, weil der Zugang letztlich nicht verhindert, sondern nur verzögert werden kann. Im Zweifel sprechen Sie mit Ihrem Anwalt.

19. Detaillierte Dokumentation verlangen!

Werden Unterlagen/Dateien sichergestellt oder beschlagnahmt, dann verlangen Sie ein schriftliches Verzeichnis dieser Unterlagen, in dem diese so gekennzeichnet sind, dass sie identifiziert werden können (z.B. nicht 7 Leitzordner aus der Buchhaltung, sondern 1 Leitzordner Ausgaben 2009, 1 Leitzordner offene Rechnungen A-K 2009 u.ä.).

Wurde nichts sichergestellt oder beschlagnahmt, verlangen Sie eine sog. Negativbescheinigung.

20. Kopien von sichergestellten Unterlagen!

Sind Sie auf sichergestellte Unterlagen angewiesen, kopieren Sie diese vor der Mitnahme durch die Polizei. Wird Ihnen dies verweigert, lassen Sie Ihren Antrag und die Ablehnung protokollieren.

21. Durchsuchungsniederschrift!

Lassen Sie alles, womit Sie nicht einverstanden sind, was Sie beantragt haben und wie entschieden wurde, in der Niederschrift über die Durchsuchung aufnehmen. Wird dies verweigert, vermerken Sie auf der Niederschrift, dass Sie Ihre Unterschrift verweigern, und führen dabei auf, was Sie beantragt hatten und nicht protokolliert worden ist.

Dies alles können nur grundsätzliche Hinweise sein, weil jeder Fall anders ist und fallbezogen entschieden werden muss, wie man sich verhalten sollte.

Grundsätzlich gilt nur, dass keine Pflicht zur aktiven Mitwirkung bei einer Durchsuchung existiert, sondern diese lediglich passiv zu dulden ist. Ohne Rücksprache mit Ihrem Rechtsanwalt denken Sie als Beschuldigter immer daran:

„Reden ist Silber, Schweigen ist Gold.“